

matik z. B. am Vertrag von Rapallo, der auf dem „Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung in den kommerziellen Beziehungen und deren Förderung durch die vertragschließenden Staaten“ beruht (S. 25).

Gleichwohl vermittelt die Arbeit in einzelnen Passagen hier den Eindruck einer gewissen Einengung. Selbst für die Prinzipien des geltenden Völkerrechts, bei denen die Demagogie in besonderem Maße Bestimmungsgrund bürgerlicher Vertragspartner ist, halte ich die Formulierung für zu eng, daß diese Grundsätze „sogar bestimmten Interessen bestimmter Teile der Bourgeoisie und der Politik bestimmter bürgerlicher Staaten — zumindest zeitweilig in diesem oder jenem Maße — entsprechen“ (S. 39).

St einiger s Arbeit ist organisch aufgebaut. Die drei Kapitel des Buches über die Leninsche Konzeption der Gestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen der Übergangsperiode (1), den Prozeß der Anerkennung der Prinzipien des demokratischen Völkerrechts (2) und schließlich den Prozeß der Verwirklichung und Weiterentwicklung des demokratischen Völkerrechts (3) führen den Leser folgerichtig zu dem Fazit: „Jenes Völkerrecht, dem die Oktoberrevolution mit ihrem Friedensdekret den Kampf ansagte, war eine Waffe des Imperialismus gegen die Lebenserhaltung und Lebensgestaltung der Völker. Das Völkerrecht, dem die Oktoberrevolution den Weg bahnte, ist zu einer Waffe der Völker gegen imperialistische Kriegspolitik und den interventionistischen Export der Konterrevolution geworden“ (S. 231).

Dabei liegt der Schwerpunkt des Buches eindeutig beim historischen *Ausgangspunkt*, der vom sowjetischen Friedensdekret ausgehenden neuen Entwicklung eines Völkerrechts der friedlichen Koexistenz. Die Aussaat, nicht die Analyse der Ernte betrachtet Steiniger als eigentlichen Gegenstand seiner Stu-

die (S. 7). Diese Beschränkung ist unstrittig — schon wegen der Universalität der gewählten Thematik — wissenschaftsmethodisch vertretbar; aber sie ist ebenso sicher nicht die notwendige Folge der Themenstellung.<sup>3</sup> Das Gegenteil trifft zu. Steinigers Arbeit selbst erweist ja auch unter dem Aspekt des Völkerrechts, daß die Oktoberrevolution nicht lediglich als ein hervorragendes Geschichtsereignis, sondern als die geschichtliche Wende und damit als ein Grundthema der Gegenwart und Zukunft der Universalgeschichte — und eines mit dieser in Übereinstimmung gebrachten Völkerrechts — zu begreifen ist. In groben Strichen — das war bereits hervorgehoben worden — führt der Verfasser den Leser zum Verständnis der Entwicklungsprozesse des Völkerrechts in der Gegenwart. Gleichwohl bliebe es wünschenswert, bei einer zweiten Auflage diese selbst gezogene Grenze ganz zu überschreiten. Dann würde auch die aktive und schöpferische Rolle der DDR als Partner des internationalen Rechtsverkehrs und Subjekt des Völkerrechts in ihrer umfassenden und wachsenden Bedeutung zur Geltung kommen können.

Vielfältige Probleme wirft das Buch auf, wobei es der Verfasser versteht, zugleich kollektive Einsichten zu vermitteln und persönliche Anregungen zu geben wie neue Akzente zu setzen. Sie auch nur im Überblick vorzuführen, würde die Möglichkeiten des Rezensenten übersteigen. Zwei Fragen möchte ich herausgreifen:

1. Mit wissenschaftlicher Parteilichkeit und einer Leidenschaft, die der Bedeutung des Problems gerecht wird, wendet sich Steiniger gegen alle Versuche, einen selbständigen völkerrechtlichen Staatsbegriff einzuführen, Versuche, die zum Teil aus dem aufrechten Bemühen her-

3 So auch J. Kirsten zu Steiniger, *Oktoberrevolution und Völkerrecht*, in: *Neue Justiz*, 1967, S. 744.